

# Winterdienst

## Treppenanlagen und Fusswege

Anhang zu Winterdienstreglement vom 14.11.2016

Genehmigt von der Werkkommission am  
06. September 2017

Gestützt auf Ziffer 11.3 des Winterdienstreglements legt die Werkkommission für den Winterdienst an Treppenanlagen und Fusswegen folgendes fest:

- Unter die Dringlichkeitsstufe 1, Buchstabe d) Winterdienstreglement fallen folgende Treppenanlagen und Fusswege und werden schwarzgeräumt:
  - Sagi Brücke
  - Sagi Brücke mit Fussweg
  - Reesunterführung
  - Langachertreppe
  - Burghaldenbahnhof
  - Oberer Haberächerliweg
  - Unterer Haberächerliweg
  - Göldisteig
  - Posttreppen
  - Bahnhof Richterswil
  - Pilgerweg Treppe
  - Rosenhaldenweg
  
- In Abweichung zu den in Ziffer 8 Winterdienstreglement aufgeführten Zeitvorgaben erfolgt der Winterdienst bei folgenden Treppenanlagen und Fusswegen prinzipiell nur während den normalen Arbeitszeiten unter der Woche (Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17:00 Uhr):
  - Bergstr. Brücke Schulhaus
  - Aubrigtreppe
  - Hügsamtreppe / Brücke
  - Hügsamstr.
  - Sagebachstr. Treppen / Weg
  - Obermatt Treppe
  - Sennhüttestr. Treppe
  - Grüttreppe / Brücke
  - Johannitersteig
  - Burghaldenstr. Treppe
  - Tössweg
  - Stampfweg
  - Müelenunderführung
  - Bürgerheim Treppe
  - Im Chratz
  - Neuhusweg Treppe
  - Kirchstr. Trottoir
  - Horntreppen
  - Dorfbachstr. Trottoir an zwei Orten

- Grütliweg
- Rampen Mülibachstr.
- Mülibachweg Treppen
- Badiunterführung
- Wisliunterführung Treppen